

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Geschichte der Juden in Berlin und in der Mark Brandenburg**

**Wolbe, Eugen**

**Berlin, 1937**

Elftes Kapitel. Eine harte Schule.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5930**

## Elftes Kapitel.

### Eine harte Schule.

Dank der straffen Linienführung in der Innenpolitik des Großen Kurfürsten konnte auch der erste König in Preußen ohne Rücksichtnahme auf Stände und Städte nach eigenem pflichtmäßigem Ermessen gebieten. Diesen aufgeklärten Absolutismus erhob sein Nachfolger Friedrich Wilhelm I. zur Regierungsmaxime.

In seiner Lebensführung war er das Gegenteil seines prachtliebenden Vaters. Friedrich Wilhelm I. war ein rechter Bürgerkönig. Eine seiner ersten Regierungshandlungen war die Absetzung vieler Hofbeamten. Die jungen Adligen holte er von ihren Schlössern herunter und steckte sie ins Heer. Gesetzesübertretung ahndete er mit unbarmherziger Strenge. „Sol hängen“, dekretiert er oft bei einfachen Eigentumsvergehen. Auf Übertretungen der Vorschriften des Wechselrechts standen Schläge mit dem Staupbesen und Landesverweisung. Er war kein Judenfeind wie sein Ahnherr Johann Georg. Wie er in jedem wohlhabenden Bürger eine Quelle sah, die er zum Wohle der Staatskasse ausschöpfen konnte — „Der Kerl hat geldt, mus bauen!“ — so waren ihm auch die Juden zu diesem Zwecke gerade recht.

Zunächst lag ihm daran, die Uneinigkeit unter den Berliner Juden zu bannen. Gleich bei seinem Regierungsantritt untersagte er den Unruhestiftern in der Gemeinde, „so

allen gemachten guten Veranlass- und Ordnungen sich zu widersetzen gewohnt“, mit ihren Beschwerden über ihre Ältesten fürderhin die Regierung zu behelligen. Rabbiner und Gemeindevorsteher bedurften wie bisher der königlichen Bestätigung. Überzeugt, die Juden würden eine beabsichtigte äußerliche Diffamierung durch eine freiwillige Steuer abzuwenden suchen, bereitete er ein Edikt zur Wiedereinführung des „gelben Fleckes“ vor. Richtig: Sie verpflichteten sich zur Zahlung von 8000 Talern zwecks „Abkauffung eines gewissen Zeichens“. Dagegen erließ er ein Reglement zur Beschränkung ihrer Vermehrung. Jeder Schutzjude durfte nur ein Kind „ansetzen“, bei einem Vermögen von 1000 Talern und einer Abgabe von 50 Talern ein zweites, bei 2000 Talern Besitz und 100 Talern Steuern ein drittes. Von Witwen, die des königlichen Schutzes genießen und sich wieder verheiraten, ging der Schutz automatisch auf den zweiten Gatten über. Ausübung von Handwerken, Erwerb von Grundbesitz wurde gestattet, Wer ahnungslos einen gestohlenen Gegenstand annahm, durfte ihn nach drei Monaten als sein Eigentum betrachten, wenn ihn inzwischen niemand reklamierte.

Drei Jahre später entzog eine neue Instruktion den Juden mehrere dieser Vorrechte. Statt offene Läden und Buden zu halten, sollten sie sich auf den An- und Verkauf von Altwaren beschränken. Die stolzen „Österreicher“ — Trödler? Nimmermehr! Sie setzten dem Könige auseinander: ein blühender, nicht eingeschränkter jüdischer Handelsstand ist für die Staatskasse vorteilhafter als das mit einem Verdienst nach Pfennigen rechnende Trödlergewerbe. Die nicht-jüdischen Kaufleute wollen die jüdische Konkurrenz nur deshalb ausschalten, um das hohe Preisniveau zu halten.

Das sah der König ein. Alles blieb beim Alten. Bitter grollte die Berliner Kaufmannschaft. In ihre neue Handelsordnung von 1716 nahm sie den beleidigenden Passus auf:

„Aldieweil die Kaufmannsgilde aus ehrlichen und redlichen Leuten zusammengesetzt, also soll kein Jude, strafbarer Totschläger, Gotteslästerer, Mörder, Dieb, Ehebrecher, Meineidiger oder der da sonst mit öffentlichen groben Lastern und Sünden befleckt und behaftet, in unserer Gilde gelitten, sondern davon gänzlich ausgeschlossen sein und bleiben.“ Das Statut der Kaufmannschaft wies diesen Paragraphen noch im Jahre 1802 auf!

Obwohl der König fremden Juden mit einem Vermögen von 1000 Talern das Aufenthaltsrecht gewährte, stand er einer Vermehrung der jüdischen Bevölkerung nicht eben freundlich gegenüber. Eigentlich wollte er nur 120 Familien in Berlin dulden, nach deren Aussterben keine weiteren aufnehmen. Wie viele dieser Verordnungen, stand auch das Reglement von 1714 nur auf dem Papier.

Unnachsichtlich streng aber verfuhr er mit Unvergleiteten, mit Dieben und Betrügern. Polnische Juden, die sich in der Neumark „eingeschlichen“ hatten, wurden des Landes verwiesen. Ebenso Fremde, die sich länger als acht Tage in Berlin aufhielten. Die gleiche Strafe traf Geschäftsleute, die nach dem Ankauf von Waren merkten, daß diese gestohlen sind, und ihren Irrtum nicht sofort der Polizei meldeten. Wer wissentlich gestohlenen Gut erwarb, büßte dies mit Auspeitschung und Aufprägung eines Brandmals auf die Stirn.

Da Friedrich Wilhelm I. ein Hofleben von spartanischer Einfachheit führte, hatte er an Brillanten, Gold- und Silberwaren keinen Bedarf. Während die Liebmannin jederzeit die Privatgemächer König Friedrichs I. unangemeldet betreten durfte, untersagte ihr dessen Nachfolger den Zutritt zum Schloß. Übelwollende — vielleicht neidische — Glaubensgenossen klagten sie bei Friedrich Wilhelm I. der Übervorteilung seines königlichen Vaters an. Eine strenge Untersuchung bot zu strafrechtlichem Verfahren keine Handhabe.

Es stellte sich heraus, daß die entlastende Verfügung Friedrichs I. noch immer zu Recht bestand:

„Nachdem Wir erwogen, wassgestalt benannter Jud Liebmann und dessen Ehefrau einen weit größeren Handel als verschiedene andere christliche Kauffleuthe einige Jahre her getrieben, und sowol bey Unserer als Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters gnädiger Regierung mit Unserer Hoffstatt-Bedienten wie auch mit verschiedenen Standes und anderen Persohnen verkehrt, ingleichen dass sie bei diesem Ihrem großen Handel aus Ihren Handels Büchern niemahlen einiger Unrichtigkeit noch Gefährung biss hierher bezeuget worden, so sehen Wir...“

Daß die Maßnahmen des Königs keineswegs judenfeindlicher Gesinnung entstammten, beweist die hohe Anerkennung, die er jüdischer Leistung zollte. Gleich im ersten Jahre seiner Regierung ernannte er den Schutzjuden Moses Levi Gumperz in Kleve, dessen Vater und Oheim dem königlichen Hause bereits nützliche Dienste „vorzüglich“ geleistet hatten (vgl. Seite 95), zum Ober-Hof- und Kriegsfaktor und betraute ihn auch fernerhin mit Lieferungen für den Hof, besonders für die Armee. Gumperz durfte mit Frau, Kindern und Hausgehilfen „nach Gefallen, wo er wollte, häuslich und wohnhaft sich niederlassen“. Er war nicht der Judenkommission unterstellt.

Moses Gumperz wurde 1713 Ober-Hof- und Kriegsfaktor und erhielt nebst seinem Vetter Elias 1719 das Tabakmonopol, 1723 die Münzprägung.

Ein zeitgenössischer christlicher Historiker rühmt Gumperz: „Ein eingefleischter Jude zwar, aber sonst ein ehrlicher Kerl, der auch viel Gutes zum allgemeinen Besten tut.“ Kein Beamter durfte ihn an den Berliner Stadttore anhalten. Als Zeichen seiner besonderen Zufriedenheit ließ ihm der König Friedrich Wilhelm die folgende Kabinettsorder zugehen:

„Nachdem Se. Königl. Majestät in Preußen etc., unser allergnädigster Herr, haben wollen, dass Dero Ober-Hof-

und Kriegsfaktor Gumperz, sowohl wegen seiner Familie, die seit undenklichen Jahren hier in Dero Lande gewohnt, als auch wegen der letzt gelieferten Ammunition, womit Sie allergnädigst vollkommen zufrieden, gleich anderen Dero Dienern einen Degen tragen soll, als versprechen Sie, ihn auch hierbey allergnädigst zu schützen.

Uhrkundlich haben höchstgedachte Königl. Majestät dieses eigenhändig unterschrieben und mit Dero geheimem Cabinetssiegel bedrückt.

Gegeben Berlin, den 2. April 1717.

Friedrich Wilhelm.“

Diese durchaus wohlwollende Gesinnung schlug in ihr Gegenteil um, als sich der König einmal von einem Lieferanten der Staatlichen Münze, Levin Veit, betrogen wähnte. Veit hatte für die Münze Silber aufgebracht und anscheinend ein großes Vermögen erworben. Als er 1721 starb, fand sich in seinem Nachlaß kein Pfennig. Das wäre nicht weiter schlimm gewesen, wäre er nicht dem Staate 100 000 Taler schuldig geblieben. Wo war das Geld? Alle Nachforschungen verliefen ergebnislos. Der sparsame König — der verkörperte Ordnungssinn — war außer sich. Er glaubte, die ganze Berliner Judenschaft sei beteiligt; also muß sie für den Frevel büßen. Die Gemeinde erhält Befehl, sich eines Morgens im August 1721 im Tempel einzufinden. Wer beschreibt ihr Erstaunen, als sie ihr Gotteshaus von Soldaten umstellt findet und der königliche Hofprediger Jablonsky erscheint! Der Bann, den der Rabbiner und der Vorstand bisher niemals ohne Genehmigung der Judenkommission verhängen durfte, wird nunmehr über die ganze Gemeinde ausgesprochen.

Von da an sah die Regierung dem Vorstand etwas schärfer auf die Finger. Er hatte sich zwar keiner Unterschlagung schuldig gemacht; die Kassenführung aber ließ

sehr zu wünschen übrig. Wiederholt hatte der Vorstand ohne die vorgeschriebene königliche Genehmigung Anleihen aufgenommen. Die nicht unbeträchtlichen Steuereingänge, die Schenkungen, die Schächtgebühren, Gelder für die Vermietung der Tempelplätze usw. waren mangelhaft gebucht. Auch für die Kosten des Tempelbaus fehlte die Abrechnung. Dazu kam, daß ein Vorsteher manchmal auch wohl noch die Ämter eines Kassierers und Kassenkontrolleurs bekleidete. Von den 32 Gemeindeverordneten hatte das Judenkommissariat bereits drei abgesetzt und ihnen eine Strafe von zehntausend Talern aufgebürdet, die aber der König erst auf 8000, dann auf 6500 Taler ermäßigte. Die übrigen Ältesten sollten ihre Schuldlosigkeit an der Mißwirtschaft durch einen Eid im Tempel erhärten. Das verbot der König, weil, „ob es gleich Juden, Wir dennoch auch bei denen selben zu keinem Meinyd dadurch Gelegenheit geben wollen“.

Inzwischen hatte das neue Departement für jüdische Angelegenheiten bei der Regierung — Judenkommissariat genannt — begonnen, seinen Schutzbefohlenen menschlich etwas näher zu treten. Sie sahen in ihnen nicht mehr die Ausgestoßenen, Rechtlosen, widerwillig Geduldeten, sondern gehetzte, trotz mancher üblen Erscheinung ordentliche Menschen. Interesse an religiösen Dingen überhaupt, Neugier gegenüber dem Fremdartigen, Bekehrungseifer, die verschiedenen Prozesse um das Oleno, um Margalita und Eisenmenger, endlich die hebräischen Druckereien, hatten die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf das jüdische Schrifttum gelenkt. Neben dem angeblich Anstößigen wurden auch Talmudauszüge bekannt, welche den hohen „standard“ der jüdischen Ethik dartaten.

Einen sichtbaren Beweis für die von ihrer Religion gebotene Verpflichtung zu Werken der Barmherzigkeit gegenüber jedem Hilfsbedürftigen, gleichviel welches Glaubens

und welcher Herkunft, lieferte die Fürsorge der Berliner Juden für die aus Salzburg vertriebenen durchreisenden Protestanten. Sie veranstalteten für sie eine Geldsammlung im Tempel, labten sie mit Speise und Trank und beschenkten sie mit Leinenzeug. Auf die Frage: „Warum tut Ihr an den Christen Gutes?“ antworteten die Männer: „Sie sind Fremdlinge, wie wir; und wir sind Bürger, wie Ihr.“ Die Frauen: „Gott führt die Sache der Wittwen und Waisen, liebt den Fremdling und gibt ihm Speise und Kleidung.“

Hand in Hand mit einer unverkennbaren inneren Läuterung ging ein gewisser wirtschaftlicher Aufstieg. Er fand seinen Ausdruck in einer regeren Beteiligung der märkischen Juden an der Frankfurter Messe. Hier fanden sich auch Rabbiner ein, um mit den Messegästen Gemeindeangelegenheiten zu besprechen — inoffizielle „Judentage“. Von Frankfurt aus verhängten sie sogar den Bann. Der „kleine“ Bann war erträglich, denn Verwandte und Freunde durften mit dem Gebannten ruhig weiter verkehren. Wer in einmonatiger Gnadenfrist keine Reue zeigte, den traf der „schwere“ Bann, der gleichbedeutend war mit Ausstoßung aus der jüdischen Gemeinschaft. Niemand durfte mit dem Schuldigen verkehren; religiöse Ehren wurden ihm ebenso versagt wie eine Grabstätte auf dem jüdischen Friedhof. Wiederholt unterstrich der Bischof, ja sogar der Kaiser, diesen jüdischen Bann. Die Güter von Juden, die mit einem Geächteten weiterverkehrten, verfielen dem Staat. Einen solchen schweren Bann verhängten die Frankfurter „Meßgerichte“ 1725 über die sektiererischen Sabbatianer.

Der zunehmende Besuch der Messe zeitigte auch eine zahlenmäßige Vergrößerung der Frankfurter Gemeinde. Sie hatte sich um die Mitte des 18. Jahrhunderts von 74 im Jahre 1700 durch Zuzug aus Polen auf 650 Seelen vermehrt; darunter befanden sich 20 „Buchdrucker bey der Universität“.



In Potsdam erhielt ein aus Prag stammender Schutzjude Hirsch David vom König Friedrich Wilhelm I. unterm 17. Januar 1731 die Erlaubnis, und sogar auf zwölf Jahre, ein Monopol zur Samt- und Seidenfabrikation. Noch mehr: der König stellte ihm fünf Häuser in der Nauener und Brandenburger Straße zur Errichtung dieser Fabrik zur Verfügung. Zwei Jahre später legte Hirsch David noch eine Wollplüschfabrik an. Der Erfolg des Davidschen Unternehmens war so günstig, daß die Regierung die Einfuhr ausländischen Samts verbot und die Geschäftsleute anwies, ihren Bedarf in diesem Stoff nur bei der Firma Hirsch David zu tätigen. Friedrich II. bestätigte das Privileg auf weitere zehn Jahre. Er streckte dem Besitzer sogar 8000 Taler vor, denn er war „mit dem bisherigen guten Succes der Potsdamer Fabrique wohl zufrieden, und des publici Interesse erfordert es, selbige zu souteniren“.

Dieser „Succes“ veranlaßte auch andere Juden, wie Isaak Levin, Moses Ries (Ephraims Schwiegersohn), Isaak Bernard u. a. Stickerei-, Seidendamast- und Taffet-Stofftapeten-Fabriken und Baumwollspinnereien in Berlin und Potsdam zu gründen.

Isaak Joel legte eine Tapeten-, Veitel Wolf eine Nähnadelfabrik, Michael Hirsch eine Spitzenklöppelei an. Die Firma Veitel Ephraim ließ 600 Waisen- und andere arme Kinder im Anfertigen von Zwirnkanten (vgl. S. 175), aber auch von goldenen und silbernen „Touren und Spitzen“ unterrichten. Sie führte auf eigens gekauften Schiffen Holz, Porzellan, Tressen etc. über Hamburg nach Frankreich, sogar nach der Türkei aus und brachte aus der Ferne Rohseide mit. —

Wie oben angedeutet, suchte das Generaldirektorium sich in das Seelenleben der Juden einzufühlen und ihnen die Hand zur ethischen und sozialen Vervollkommnung zu

reichen. Demgemäß milderte es die Härten so manches vom Könige vorgeschlagenen Gesetzes. Die beleidigenden Eingangsworte zum Reglement von 1727, wonach die Juden die Aufhebung ihrer bisherigen Vorrechte „wegen ihrer un-erlaubten Ausdehnung des Handels und der zugelassenen Einschleichung von Fremden“ verdient hätten, strichen die Herren kurzerhand.

Die ewigen Klagen der Schneider, daß der jüdische Hausierhandel ihren Erwerb beeinträchtige, fanden beim König Gehör, so daß er den Juden mittels Verordnung vom 23. August 1723 anbefahl, mit keinen anderen als mit alten, in der Provinz gekauften Kleidern in den Städten zu handeln, mit diesen aber nicht auf dem platten Lande zu hausieren. Wiederholt wurde ihnen verboten, Wollwaren herzustellen, mit Wolle oder wollenem Garn zu handeln; wird dergleichen bei ihnen gefunden, so wird es beschlagnahmt. Webstühle müssen sie sofort verkaufen, sonst werden ihnen diese abgenommen.

Unterm 29. September 1730 erließ der König ein General-Judenprivileg für alle seine Staaten. Während es noch im Druck war, baten die Juden, der König möge von der Veröffentlichung absehen. Die Vorbereitungen aber waren bereits zu weit gediehen. Immerhin milderte der Monarch das Edikt durch eine am 24. Dezember erlassene „Deklaration“ zu mehreren Artikeln. Demnach wurde ihnen der Handel mit Tabak und „Färbewaren“ auch weiterhin gestattet. Bis dahin durfte ein Jude nicht eher beerdigt werden, als bis seine Erben den Nachweis geführt hatten, er habe keine Schulden hinterlassen. In der „Deklaration“ bestimmte der König, daß, wenn die Hinterbliebenen vor dem Begräbnis die Schulden nicht bezahlen oder eine entsprechende Kautions stellen konnten, die Bestattung dennoch nicht verzögert werden dürfe. Man solle aber die Erben „durch prompte Exekution“ zu Zahlung der Schulden anhalten.

Der König hatte inzwischen der Stimme der Menschlichkeit Gehör geschenkt.

Wenn ein Schutzjude keine Söhne hat, aber seine Steuern beim Staat und bei der Gemeinde pünktlich bezahlt, so wird ihm jetzt das Recht zugebilligt, eine oder zwei seiner Töchter in seinen Schutzbrief aufzunehmen. Doch muß die erste Tochter wenigstens 1000, die zweite wenigstens 2000 Taler Vermögen besitzen — falls nicht ihre Verlobten über solche Kapitalien verfügten. Die Vermögensverhältnisse der Brautpaare sind der Kriegs- und Domänenkammer vor der Eheschließung „klar zu erweisen“. Juden durften vor Erreichung des 24. Lebensjahres nicht heiraten; ebensowenig war ihnen ohne besondere königliche Erlaubnis der Besitz von Häusern gestattet. Die Erlaubnisscheine für Trauungen brachten dem Staate jährlich 4800 Taler ein, welche der König der Rekrutenkasse, seit 1739 dem Militär-Waisenhaus in Potsdam überwies. Damit er mit dieser — und jeder andern — Judensteuer regelmäßig rechnen könne, erklärte er diejenigen, die ihr Schutzgeld nicht in der auf den Quartalersten folgenden Woche pünktlich entrichteten, ihres Schutzbriefes für verlustig. Das Schutzgeld der gesamten Judenschaft (15 000 Taler) mußte auf fünf Jahre im voraus bezahlt werden.

Das Gesetz verbot den Juden die Ausübung von Handwerken, mit Ausnahme des Fleischer- und des Graveur-gewerbes. Ohne daß es auf dem Papier stand, wurden auch Musikanten geduldet. Am Hofe Friedrichs I. durfte eine jüdische Künstlerin singen. Wenn Friedrich Wilhelm I. eins seiner vielen Kinder verheiratete oder eine andere Festlichkeit bei Hofe stattfand, verschönte sie „eine hebräische Kapelle“, welcher der König in heiterer Laune gelegentlich auch fröhlich zutrank.

Auch mit der vom Könige festgesetzten Anzahl der jüdischen Familien, die er mit einem Schutzbrief ausstattete,

nahm es die Regierung nicht allzu genau. Statt der erlaubten 100 Familien blieben 180 in Berlin wohnen, die aber eine königliche Verfügung von 1737 auf 120 mit 953 Köpfen, nebst 43 Gemeindebeamten (234 Köpfe) einschränkte.

Auffällig ist die große Zahl der Gemeindebeamten. Unzweifelhaft haben sich viele Juden als Kantoren, Schulmeister und Synagogendiener ausgegeben. Wie jeder Geschäftsmann, hat sich auch jeder dieser „Beamten“ einen Knecht und zwei Mägde halten dürfen, die er vermutlich dem Kreise seiner eigenen Freunde oder Verwandten entnahm. Der Gemeindevorstand hat diesen Mißbrauch des vom Könige gewährten Asylrechts weder gebilligt noch ihm etwa Vorschub geleistet — er hätte sich damit sein eigenes Grab gegraben!

Aufgewachsen im Pietismus eines Francke und Spener, war Friedrich Wilhelm I. ein strenggläubiger, frommer Mann. Wie alle seine Gesinnungsgenossen in damaliger Zeit sah er die Bekehrung der Juden als christliche Pflicht an. Aber einen Zwang auszuüben, war seinem ehrlichen Charakter zuwider. Einst fragte er Herren aus seiner Umgebung, wie es käme, daß die Juden nicht Christen würden; sie sehen doch, daß der Messias bereits gekommen sei? Antwort: „Wenn die Juden aufhören würden, ihrem alten Glauben anzuhängen, könnten sie nicht mehr so hohe Zinsen nehmen, sondern müßten sich — wie die Christen — mit 5 oder 6 Prozent begnügen.“

Das hielt der König für wahr. Zugleich aber forschte er, wie hoch der Prozentsatz sei, zu welchem die jüdischen Geldleute Kapitalien ausleihen. Er erfuhr, der Große Kurfürst habe ihnen das Recht auf 24 Prozent eingeräumt. Friedrich Wilhelm I. setzte den Zinsfuß auf 12 herab. Zinseszinsen durfte kein Geldverleiher nehmen, Pfänder — laut Reglement von 1727 — erst nach zwei Jahren ver-

kaufen. Es war beabsichtigt, die gesamte Judenschaft für etwa vorkommende Fälle von Betrug und Diebstahl in ganz Preußen haftbar zu machen — dann hätte der Staat für etwaige geschäftliche Verfehlungen der minderbemittelten Juden im Osten der Monarchie sich an den Wohlhabenden der Berliner Gemeinde schadlos gehalten! Es gab nämlich bereits eine reiche Oberschicht in Berlin: unter den 120 Familien, die die Verfügung von 1737 erlaubte, waren nur zehn die ein Vermögen unter 1000 Talern besaßen. Alle übrigen hatten bis 20 000 Taler und mehr. Das von den Vorfahren aus Wien Eingebachte hatte sich vermehrt, weil die Menschen im Geiste des Judentums bescheiden und sparsam lebten, weder Bälle besuchten noch der Modetorheit huldigten. Man wohnte sehr bescheiden; man kleidete sich noch bescheidener, aber man legte Wert auf gute Verpflegung, namentlich an Sabbaten, Feiertagen und bei Festlichkeiten. Doch ordnete der Gemeindevorstand an, kein Gastgeber dürfe hierbei mehr als dreißig Paare bewirten.

Wenn auch der König dem Vorstande die Bitte um Vollmacht zu Exekutionen nicht erfüllte, so war doch das Kollegium im Besitz einer fast diktatorischen Gewalt. Kein Geschäftsmann durfte sich mehr als zwei besoldete Angestellte halten. Jungen Kaufleuten erlaubte die Gemeinde die Eheschließung mit einer Berliner Jüdin erst nach dreijähriger „Condition“ in anderen Städten. Auswärtige Schriftsteller durften nur mit Genehmigung des Gemeindevorstandes eine Subskription auf eins ihrer Werke — wie es damals üblich war — unter den Gemeindemitgliedern eröffnen. Wanderprediger durften im Tempel eine „Derascha“ (Schriftauslegung) halten, durchreisende Kantoren sich nur dann hören lassen, wenn das Rabbinat hierzu seine Genehmigung erteilte. Sonst aber durfte das Rabbinatskollegium nur in Belangen des jüdischen Zeremonialgesetzes Entscheidungen

treffen. Wenn die gelehrten Herren sich einmal Befugnisse anmaßten, die nur der Regierung zukamen, gab's einen Rüffel.

Wie Friedrich Wilhelm I. evangelische Geistliche ohne Befragung der betr. Gemeinden berief, so bestimmte er auch in der Jüdischen Gemeinde einmal eigenmächtig einen erst zwanzigjährigen Talmudjünger, M o s e s A a r o n aus Leipnik, nach der Erledigung des Rabbinats zum geistlichen Führer. Der Widerspruch des Vorstandes, Aaron sei noch zu jung, niemand kenne ihn, blieb erfolglos. Aaron machte sich bald mißliebig; er wurde sogar gegen angesehene Gemeindemitglieder handgreiflich. Als die Gemeinde unter der Hand einen neuen, geeigneteren Rabbiner, E s a j a s H i r s c h e l, gefunden hatte, übernahm Aaron die Rabbinerstelle in Frankfurt a. d. O. Seine Wirksamkeit in Berlin hat nicht die leiseste Spur hinterlassen; die Gemeindebehörden haben sogar in ihrem Protokollbuch den Entwurf zur Berufungsurkunde für ihn durchgestrichen.

Die Regierung hielt den jüdischen Gemeindevorstand zur Ordnung an. Er mußte die Protokoll- und Rechnungsbücher in hebräischer oder in deutscher Sprache mit hebräischen Buchstaben führen. Bei Abstimmung entschied die einfache Mehrheit. Der Regierung verantwortlich für pünktlichen Eingang der Schutz- und anderen Gelder, mußte der Vorstand jederzeit eine Liste der Gemeindemitglieder zur Hand haben, vor allem aber darüber wachen, daß kein Unvergleiteter das Wohnrecht in Anspruch nahm. Der Termin der Steuerentrichtung wurde fünf Wochen vorher im Tempel bekannt gemacht. Hatte ein Mitglied acht Tage nach Ablauf der Frist noch keine Zahlung geleistet, durfte der Vorstand zur „Exekution“ (Pfändung) schreiten. Säumige Zahler und Leute, deren Lebensführung beanstandet wurde, schloß der Vorstand von der Belieferung mit Mazzothmehl aus, doch

mußte ein diesbezüglicher Beschluß einstimmig erfolgen. Anträge von Belang mußte der Vorstand vor der Beratung dem Judenkommissariat vorlegen, selbstverständlich auch den Haushaltungsetat.

Die Gemeindeverwaltung bestand aus zwei Oberältesten auf Lebenszeit (G u m p e r z und M a g n u s), fünf Ältesten, vier Kassierern, je zwei immer ein halbes Jahr amtierend (jeder war ein Vierteljahr lang Kassierer, der andere sein Kontrolleur), vier Armen- und vier Synagogenvorstehern. Magnus erhielt aus der königlichen Kasse ein jährliches Gehalt, außerdem noch 300 Taler von der Gemeinde. Sieben aus der Gemeinde ausgeloste Männer tätigten die Wahlen. Selbstverständlich blieb Bankrotteuren und Übelbeleumdeten der Zugang zu den Ehrenämtern der Gemeinde verschlossen.

Vorstände und Rabbiner unterstützte der König bei der Wahrung von Ordnung und Disziplin. Er selber verfuhr mit Juden, die sich etwas hatten zuschulden kommen lassen, weit strenger als mit Christen bei denselben Vergehen. Diebstähle und Unterschlagungen, für die er Christen ins Arbeitshaus und Gefängnis schickte, ahndete er bei den Juden mit Todesstrafe\*). Zwei Männer, die sich bei der B'rith Milah eines jüdischen Kindes „schändlich besoffen“, wurden eingesperrt.

Ja, der Soldatenkönig hielt auf straffe Zucht auch bei den Juden. Dadurch hob sich ihr ethisches Niveau wie ihr Ansehen bei der Umwelt. Sie gewannen Vertrauen. Das zeigt die erste Statistik der Judenkommission, vom 1. Juni 1737. Da gab es in Berlin 18 jüdische Geldwechsler, 5 Gold-

---

\*) Aber auch zwei bis dahin sehr geachtete christliche Männer, einen Schloßkastellan und einen Hofschlossermeister, die aus dem königl. Medaillenkabinett Schaustücke im Werte von 100 000 Talern gestohlen hatten, ließ der König (in ähnlicher Weise wie Johann Georg einst den Münzmeister Lippold) hinrichten.

scheider und Münzenlieferanten, 7 Pfandleiher, 10 Kleider-, 2 Pferdehändler; 28 handelten mit Kram-, Galanterie- und Materialwaren, 14 mit Seiden-, 10 mit Tuch- und Wollwaren, 2 mit Leinen, 3 mit Leder, 6 mit Juwelen, Silber und Uhren. Außerdem gab es 1 Hoffaktor, 1 Makler, 2 Kommissionäre. Gewerblich tätig waren: 5 Sticker, 1 Sammetfabrikant, 1 Buchdrucker. 32 Juden waren Hausbesitzer. —

Als frommer Mann duldete Friedrich Wilhelm I. auch keine Behelligung von Betern selbst jüdischer Religion. Als ein Störenfried in der Synagoge groben Unfug trieb und mit gezücktem Degen namentlich den Frauen großen Schrecken einjagte, erließ der König auf die Beschwerde der Gemeinde hin eine Kabinettsorder (d. d. 25. April 1715): „Nachdem Seine Königliche Majestät die Judenschaft in Schutz genommen und ihr eine Schule verstattet haben, soll auch ernstlich darauf gehalten werden, daß sie bei ihrem Gottesdienste von Niemandem behindert noch beunruhiget, vielmehr dahin gesehen werde, daß ihnen weder von Juden noch Christen Tätlichkeiten widerfahren möchten, und soll der Übertreter dieser Verordnung exemplarisch bestraft werden.“

Bekanntlich scheute sich der Soldatenkönig nicht, Leute, die er für Müßiggänger hielt, auf offener Straße zu verprügeln („Scher' Sie sich nach Hause, koch' Sie Ihrem Mann sein Essen!"). Eines Tages kreuzt ein armer polnischer Jude seinen Weg. Der Angsthase läuft davon. Schnell holt ihn der König ein:

„Warum läuft Er weg?“

„Weil ich mich fürchte.“

„Er fürchtet sich vor mir?“ schreit ihn der König an, indem er sein spanisches Rohr auf seinem Rücken tanzen läßt, „Ihr sollt mich nicht fürchten, Ihr sollt mich lieben! Merke Er sich das.“

Als sich die Mannschaften des in Baracken zwischen



dem Spandauer- und Königstor untergebrachten Regiments über die in ihnen herrschende Unsauberkeit beklagen, befiehlt der König den zu Miete wohnenden Juden, sofort ihre Quartiere den Soldaten einzuräumen, selber aber die Häuser hinter der Stadtmauer und die bisherige Kaserne gegen eine von der Regierung willkürlich festgesetzte Miete zu beziehen.

Als ein — für die Betroffenen allerdings bitterer — Scherz ist folgender Streich zu werten, den Friedrich Wilhelm I. den Berliner Juden spielte. Er war ein großer Freund der Jagd. Um die Weihnachtszeit veranstaltete er öfter große Wildschweinsjagden, bei denen die Herren „gemeinlich 3000 und einige hundert Stück“ zur Strecke brachten. Da der Vorrat groß, die Nachfrage aber gering war, ließ der König das den Juden religionsgesetzlich verbotene Wildpret auf die Berliner Gemeinde verteilen. Ohne Weigerung mußten sie das Wild nach der festgesetzten Taxe sofort bezahlen, widrigenfalls es ihnen die Treiber ins Haus brachten. Das durfte nicht sein. Also mußten sie wohl oder übel das Geld bezahlen. Wieder eine Steuer mehr! Das Wildpret verschenkten sie an die städtischen Armenhäuser.

Die Rauheinigkeits des Monarchen erzog das preußische Volk zur Achtung vor Gesetz und Recht, zur Sparsamkeit, zur Mündigkeit. Im Rahmen dieses — recht unsanften — Erziehungswerkes waren auch die Juden Berlins und der Mark Brandenburg dem jüdischen Ideal ethischen und sozialen Fortschrittes ein beträchtliches Stück näher gerückt.